

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der städtischen Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen nebst den vorhandenen städtischen Schulturnhallen sowie die Turnhalle Büddenstedt als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungsordnung

für die Überlassung von Schulräumen, der Mehrzweckhalle Ostendorf sowie der Turnhallen Emmerstedt und Büddenstedt für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Stadt Helmstedt durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) wie folgt geregelt:

A. Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Benutzung

I. Allgemeine Regelungen

1. Schulräume der städtischen Grundschulen sowie die der Grundschule St. Ludgeri zugeordnete Mehrzweckhalle Ostendorf, die Turnhallen Emmerstedt und Büddenstedt (nachfolgend Turnhallen) sowie die dazu gehörenden Anlagen der Stadt Helmstedt können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegensprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume und Turnhallen nur in Ausnahmefällen überlassen.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Grundschulen bzw. die Stadt Helmstedt können die o.a. Schulräume und -plätze sowie Turnhallen auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf außerschulische Nutzung ist bei der Stadt Helmstedt spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Schulleitung der betreffenden Schule nimmt zu dem Antrag Stellung. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Helmstedt. Dies gilt auch für etwaige weitergehende und über diese Benutzungsordnung hinausgehende nutzungsspezifische Bedingungen und

Auflagen, die von der Stadt Helmstedt mit Blick auf die Sicherheit der Veranstaltung verlangt werden können.

4. Die Stadt Helmstedt kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt Helmstedt entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen bzw. Turnhallen für öffentliche Veranstaltungen sind von den außerschulischen Nutzern als Veranstalter die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Näheres regelt Ziff. V.
6. Der Benutzer hat der Stadt Helmstedt mit Antragstellung einen für die Dauer der Veranstaltung verantwortliche Leitung namentlich zu benennen, die gewährleistet, dass sämtliche Nutzungsvorbereitungen und die tatsächliche Benutzung unter Beachtung dieser Benutzungsordnung erfolgt.

II. Benutzungszeiten

1. Mit Ausnahme der Sportstätten werden Schulräume und -plätze im Allgemeinen nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien und an Wochenenden kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die in der schriftlich erteilten Genehmigung für die Nutzung von Schulräumen festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann an Schultagen frühestens nach der täglichen Reinigung der Schulen und Turnhallen erfolgen und muss, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt ist oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde, bis 22.00 Uhr beendet sein.
3. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann auch noch nachträglich eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene städtische Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

Wenn in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt wurde, ist für die Benutzung der Schulräume und -anlagen sowie Turnhallen ein Nutzungsentgelt nach der anliegenden *Entgeltordnung für die Benutzung der Schulanlagen und Turnhallen der Stadt Helmstedt* zu entrichten.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.

2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder seine beauftragte Leitung die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeisterdienst unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Turnhallen in das ausliegende Benutzerbuch einzutragen.
3. Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulgrundstück nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in Schulgebäuden oder in Turnhallen abzustellen, weil diese ansonsten in der Regel Fluchtwege versperren würden. In Fluchtwegen widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden von den Beauftragten der Stadt Helmstedt auf Kosten der Eigentümer entfernt.
4. In den Schulräumen und Turnhallen sowie auf den dazu gehörenden gesamten Grundstücken ist das Rauchen verboten.
Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet, sofern in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt wurde.
Sollen im Rahmen einer außerschulischen Veranstaltung Speisen und Getränke abgegeben werden, so ist dies rechtzeitig vorher zu beantragen und durch die Stadt Helmstedt zuvor ausdrücklich zu genehmigen. Soweit bei einer außerschulischen Nutzung das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken durch die Stadt Helmstedt genehmigt wurde, sind zwingend Mehrwegartikel zu benutzen. Die Einhaltung sämtlicher lebensmittel- und hygienerechtlicher Vorschriften ist dabei vom Benutzer zu gewährleisten.
5. Durch eine von der Stadt Helmstedt aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.
6. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der Benutzer bzw. die von ihm nach Ziffer A.I.6 benannte Veranstaltungsleitung Sorge zu tragen. Den Weisungen des beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Helmstedt ist Folge zu leisten; dieser Person ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumlichkeiten zu gestatten.
7. Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeisterdienst rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist die Stadt Helmstedt zu unterrichten.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Benutzer verpflichtet, der Stadt Helmstedt den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
9. Etwaige anlassbezogene Hygiene- und oder Infektionsschutzvorgaben der Stadt Helmstedt sind vom Nutzer zu beachten.

V. Sicherheitsvorschriften

1. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der zur Nutzung überlassenen Räume eingehalten werden und die von der Stadt genehmigte Besucherzahl die der vorhandenen Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Bestuhlungspläne sind vom Benutzer zwingend einzuhalten. Sollten aufgrund der vom Benutzer

geplanten Veranstaltungsform besondere Bestuhlungspläne nötig sein, sind die für die Planerstellung entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

Der Benutzer hat die Kapazitätsgrenzen für seine geplanten Veranstaltungen rechtzeitig (in der Regel sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstag) bei der Stadt Helmstedt zu erfragen, wenn ihm diese nicht z.B. aus bereits vorangegangenen vergleichbaren Nutzungen bekannt sind.

2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
3. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für Bereiche der städtischen Schulgrundstücke, die außerhalb der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht für die öffentliche Benutzung vorgesehen sind, wird für die Dauer der genehmigten Benutzung (auch abends und – falls genehmigt – an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien) auf den Benutzer übertragen. Dies schließt das Räumen von Schnee und das Streuen bei Glätte ein.
4. Vom Benutzer mitgebrachte bewegliche elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die rechtlichen bzw. bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung und Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs eingehalten werden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden.
6. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden.
7. Übernachtungen sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Helmstedt möglich. Eine solche Genehmigung enthält mindestens Regelungen zum Schlafstellenplan, einzusetzende Nachtwachen und zum Verhalten bei Notfällen.

VI. Haftung

1. Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die Schulräume und Turnhallen mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Die vom Nutzer beauftragte Person muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder

sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Turnhallen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer A.VI.3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer A.VI.2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Nutzungserlaubnis und dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
6. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
7. Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitenden, seiner Mitgliedschaft, seinen beauftragten Personen oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

B. Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der den städtischen Grundschulen zugeordneten Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhallen Emmerstedt sowie Büddenstedt (nachfolgend Turnhallen)

I. Allgemeine Bestimmungen und Entgelte

1. Spezielle Regelungen für die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhalle Büddenstedt:
 - a) Die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhalle Büddenstedt werden den Helmstedter Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Mehrzweckhalle Ostendorf kann durch die Grundschule St. Ludgeri zusätzlich zu den üblichen Unterrichtszeiten für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen nach rechtzeitiger Unterrichtung der Vereine vorrangig in Anspruch genommen werden. Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schule und der Stadt Helmstedt nicht beeinträchtigt werden.
 - c) In der Turnhalle Büddenstedt bestehen langjährige Nutzungsverträge/-erlaubnisse an Vereine (Turmzimmer, Kellerraum und Geräteraum). Die Haftungsregelungen aus Ziffer A.VI gelten für diese Nutzungen insoweit entsprechend. Bereits bestehende Sondervereinbarungen zum Nutzungsentgelt gehen dieser Benutzungsordnung und der Anlage dazu vor.
 - d) Die Vergabe der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Büddenstedt erfolgt durch die Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.
 - e) Die Nutzung ist für die Grundschulen kostenlos. Für die übrigen Nutzer gilt die anliegende *Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen und Turnhallen*.

2. Spezielle Regelungen für die Turnhalle Emmerstedt

- a) Die Turnhalle Emmerstedt wird der Grundschulaußenstelle Emmerstedt, dem Kindergarten Emmerstedt sowie den Helmstedter Sportvereinen und den Emmerstedter Vereinen zur Verfügung gestellt.
 - b) Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schule oder der Sportvereine nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Die Vergabe der Turnhalle – und zwar auch für die nicht regelmäßige Benutzung – erfolgt durch den Emmerstedter Ortsbürgermeister in Verbindung mit dem Ortsrat nach Absprache der Vereine und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Der Ortsbürgermeister unterrichtet die Stadt Helmstedt über die erteilten Genehmigungen.
 - d) Die Nutzung ist für die Grundschule, den Kindergarten sowie die Helmstedter Sportvereine und die Emmerstedter Vereine kostenlos. Für die übrigen Nutzer gilt die anliegende Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen.
 - e) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist im eigentlichen Hallenbereich einschließlich der Umkleideräume untersagt.
3. Aufgrund der nach den vorstehenden Regelungen erteilten Genehmigungen besteht ein Belegungsplan, der für die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhallen verbindlich ist.

II. **Nutzung**

1. Es ist grundsätzlich verboten, die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen mit Straßenschuhen zu betreten, sondern nur mit Turnschuhen mit heller Sohle bzw. in Strümpfen oder barfuß. Die Turnschuhe müssen sauber sein und bereits vor dem Betreten der Sportböden in den Umkleideräumen angezogen werden. Personen mit anderem Schuhwerk dürfen nur die ihnen vom Hausmeisterdienst oder einer aufsichtsführenden Übungsleitung zugewiesenen Plätze einnehmen.
2. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person - z.B. Übungsleitung, Lehrkräfte - benutzt werden. Die aufsichtsführende Person betritt die Sportstätte als erste und verlässt sie als letzte. Nach Schluss der Übungsstunde hat sich die aufsichtsführende Person vor Verlassen der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle von der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Der aufsichtsführenden Person des abendlich letzten Nutzers obliegen auch das Abschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster.
3. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Ballspiele außerhalb der Sportflächen (z.B. in Umkleide- oder Geräteräumen, Fluren etc.) sind nicht gestattet. Die für das Kinderturnen bestimmten Geräte, die beim Gebrauch durch Erwachsene Schaden leiden können, dürfen nur von Kindern benutzt werden. Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Sportgeräten (wie z.B. das Turnen an Hallenkleinfeldtoren) ist nicht gestattet. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch wieder an die Aufbewahrungsplätze zurückzubringen und dort ordnungsgemäß abzustellen. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschliffen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z.B. Mattenwagen) befördert werden.

4. Die Unterbringung von vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw. durch die Vereine erfolgt in Absprache mit der Stadt Helmstedt, sofern entsprechender Platz besteht. Ziffer A.VI.7 gilt entsprechend.
5. Die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen einschließlich der Umkleidekabinen und Sanitärräume sind in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Die tägliche Benutzungszeit endet spätestens um 22.30 Uhr.
6. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Für den Verlust von überlassenen Schlüsseln für die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen wird die Person haftbar gemacht, die die Annahme des Schlüssels quittiert hat. Ziffer A.VI.5 gilt entsprechend.

Entgeltordnung für die Benutzung der stadt eigenen Schulanlagen und Turnhallen

- I. Die Stadt Helmstedt erhebt für die Überlassung der stadt eigenen Schulanlagen und Turnhallen ein Nutzungsentgelt. Für die Bemessung des Nutzungsentgeltes ist die Zuordnung zu einer der nachstehend genannten Benutzergruppen maßgebend:

Benutzergruppe A:

Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen der Stadt Helmstedt auf dem Gebiet des Bildungswesens und des Sports ohne Gewinnerzielung durchführen; öffentliche Dienststellen und Behörden, jugendpflegerische Organisationen.

Benutzergruppe B:

Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, karitative, politische Organisationen, Religionsgemeinschaften, Gesangsvereine und sonstige Vereine ohne Gewinnabsicht.

Benutzergruppe C:

Kommerzielle Nutzer (Theater, Agenturen, sonstige gewerbliche Organisationen).

Die Entscheidung über die Eingruppierung trifft die Stadt Helmstedt.

- II. Das Nutzungsentgelt je Abend beträgt für die Benutzung

	Benutzergruppe		
	A	B	C
	EUR	EUR	EUR
a) einer Aula, einer Turnhalle oder eines Schulhofes	20,00	37,50	62,50
b) eines Mehrzweckraumes	12,50	25,00	37,50
c) eines Klassenraumes / sonst. Schulanlagen	5,00	10,00	15,00

- III. Wird bei der Inanspruchnahme der stadt eigenen Schulanlagen für fremde Zwecke und von Turnhallen das städtische Personal über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen, kann die Stadt Helmstedt die darüber hinaus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

- IV. Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

Helmstedter Sportvereine und -verbände, deren Nutzung der Einrichtungen zu Lehr-, Übungs- oder Wettkampfwegen erfolgt; Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Helmstedt, soweit nicht aus Gründen der Kostenrechnung ein Ausgabennachweis bei der benutzenden Dienststelle oder Einrichtung erforderlich ist; gemeinnützige Einrichtungen, die Blutspende- oder Impfaktionen durchführen.

Die Befreiung für Helmstedter Sportvereine gilt dann nicht, wenn durch Dritte (z.B. Krankenkassen, besondere Teilnehmerentgelte etc.) mitfinanzierte Sportangebote durchgeführt werden (z.B. Reha-Kurse). In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zur Benutzergruppe B, wobei das Entgelt jeweils um 10,00 EUR reduziert wird. Das Mindestentgelt in Fällen dieser Art beträgt 10,00 EUR je Nutzung.

C. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt - *Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen sowie der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Emmerstedt für die außerschulische Benutzung* - vom 17.04.2012 mit ihren Änderungen vom 24.07.2012, 10.01.2014 und 10.07.2019 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.



(Wittich Schobert)
Bürgermeister